

## Ohne Kostenrisiko Entgeltanspruch geltend machen

LAG Niedersachsen, Beschluss vom 7.11.2017 – 3 Ta 166/17 (rechtskräftig)

*Einzelne Betriebsratsmitglieder können ihre betriebsverfassungsrechtlichen Individualansprüche wie Arbeitsentgelt nun im Wege des Beschlussverfahrens – als Betriebsratsmitglied – einklagen und nicht nur mit individualrechtlicher Klage als Beschäftigte. Dadurch entfällt das Kostenrisiko.*

Werden Betriebsräten persönliche Entgeltansprüche vorenthalten, weil der Arbeitgeber meint, die zugrundeliegende Betriebsratsarbeit wäre nicht erforderlich, dann mussten die betroffenen Kolleginnen und Kollegen bisher auf eigene Kosten klagen. Nun hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen erstmals anerkannt, dass im Entgeltabzug eine Behinderung der Betriebsratsarbeit liegt und die Betriebsratsmitglieder daher ihre Ansprü-

che im Beschlussverfahren einfordern dürfen. Zwei Betriebsratsmitglieder wollten an einer Abteilungsversammlung in einem entfernten Betriebsteil teilnehmen. Der Arbeitgeber lehnte die Freistellung von der Arbeit und ein Dienstfahrzeug für die Fahrt ab. Die beiden konnten somit an der Abteilungsversammlung nicht teilnehmen. Sie haben dann anderweitig Betriebsratsarbeit geleistet. Hierfür wurde ihnen zunächst kein Entgelt bezahlt

und auch keine Stunden auf dem Stundenkonto gutgeschrieben.

### Schutz der Betriebsräte vor Entgeltverlust

Die Betriebsräte sahen in der Verweigerung des Arbeitsgebers, ihnen ein Dienstfahrzeug zur Verfügung zu stellen und das Entgelt für die Zeit nicht zu zahlen, eine Behinderung in ihrer Betriebsratsarbeit nach § 78 BetrVG. Sie »klagten« als Betriebsräte im Wege des Beschlussverfahrens den Anspruch auf Entgelt für die Arbeitszeit ein.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Das betriebsverfassungsrechtliche Beschlussverfahren wäre nicht die richtige Klageart, da es um Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gehe und nicht um Betriebsratsrechte. Die beiden Betriebsräte müssten danach individualrechtlich klagen. Nur individuelle Leistungsansprüche mit Amtsbezug wie beispielsweise Fahrtkosten im Rahmen der Betriebsratsstätigkeit dürften im Beschlussverfahren geltend gemacht werden.

Die Betriebsratsmitglieder sahen das anders, denn das hohe Kostenrisiko halte Betriebsräte bei der Androhung des Arbeitgebers – die Betriebsratsstätigkeit sei nicht erforderlich – davon ab, Betriebsratsarbeit auszuüben. Das gelte vor allem für die Betriebsratsmitglieder, die ohne Gewerkschaftszugehörigkeit und ohne Rechtsschutzversicherung allein die individualrechtlichen Klagekosten übernehmen müssten.

### LAG ändert die Sichtweise

Das LAG bestätigte das Arbeitsgericht nicht. Es setzte sich mit der seit den 80ziger Jahren geltenden BAG-Rechtsprechung auseinander, wonach die Befugnisse des Betriebsrats nicht das Recht umfassen, auch individualrechtliche Ansprüche seiner Mitglieder gerichtlich klären zu lassen. Basierend auf der Rechtsprechung zur »betriebsverfassungsrechtlichen« Abmahnung des Bundesarbeitsgerichts, wonach Individualansprüche im Beschlussverfahren geltend gemacht werden können, findet das LAG zu einer neuen Bewertung.

Für den Fall, dass die Teilnahme an der Abteilungsversammlung erforderlich war, wären die Betriebsratsmitglieder freizustellen und das Arbeitsentgelt zu zahlen gewesen. Die Verhinderung dieser erforderlichen Betriebsratstätigkeit

kann auch eine Behinderung im Sinne von § 78 BetrVG sein.

Daraus folgert das LAG, dass diese Frage im Beschlussverfahren zu klären ist. Denn nur durch die Behinderung in der Betriebsratsstätigkeit kommt es zu den Entgeltverlusten. Solch ein Anspruch auf Unterlassung der Betriebsratsbehinderung kann von dem Entgeltanspruch der Betriebsratsmitglieder nicht getrennt werden. Dies hat das BAG hinsichtlich einer einem Betriebsratsmitglied erteilten Abmahnung auch bereits festgestellt. Entscheidend ist danach, ob sich das Verfahren auf das betriebsverfassungsrechtliche Verhältnis der Betriebspartner bezieht. Das LAG hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, die jedoch – bedauerlicher Weise – von der Arbeitgeberseite nicht genutzt wurde.

### Verweigerung von Leistungen an Betriebsratsmitglieder ist Behinderung

Das LAG Niedersachsen hat somit erstmals entschieden, dass betriebsverfassungsrechtliche Individualansprüche wie Arbeitsentgelt, von einzelnen Betriebsratsmitgliedern im Wege des Beschlussverfahrens – als Betriebsratsmitglied – und nicht nur als individualrechtliche Klage der Beschäftigten einklagbar sind. Das LAG hält es nämlich für möglich, dass die Verweigerung von Leistungen an Betriebsratsmitgliedern in Ausübung der Betriebsratsaufgaben eine Behinderung der Betriebsratsstätigkeit sein könnte.

#### ► Praxistipp

Warum ist es ein Unterschied, ob als Betriebsratsmitglied das Beschlussverfahren eingeleitet werden kann oder als Person individualrechtlich zu klagen ist?

Einerseits geht es um das liebe Geld. Die Kosten des Beschlussverfahrens muss der Arbeitgeber einschließlich der juristischen Vertretung der Betriebsratsmitglieder bezahlen.

Andererseits geht es um die Außenwirkung. Der Beschäftigte klagte nicht allein, sondern als Betriebsratsmitglied und damit als Teil des Betriebsrats. Der Betriebsrat steht hinter ihr oder ihm. Dabei wird auch deutlich: Es geht nicht nur um den Ersatz der Kosten

### AUS DEM GESETZ

#### § 78 BetrVG

Die Mitglieder des Betriebsrats, des Gesamtbetriebsrats, des Konzernbetriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung, des Wirtschaftsausschusses, der Bordvertretung, des Seebetriebsrats, der in § 3 Abs. 1 genannten Vertretungen der Arbeitnehmer, der Einigungsstelle, einer tariflichen Schlichtungsstelle (§ 76 Abs. 8) und einer betrieblichen Beschwerdestelle (§ 86) sowie Auskunftspersonen (§ 80 Abs. 2 Satz 4) dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

oder des nicht gezahlten Entgelts, sondern um die dadurch erfolgte Behinderung der Betriebsratstätigkeit. Das Beschlussverfahren zeigt, dass der Betriebsrat sich so vom Arbeitgeber nicht behandeln lassen muss.

Da es sich bei diesen Verfahren um schwieriges rechtliches Terrain und prozessuales Neuland handelt, sollte sich der Betriebsrat im Fall der Fälle immer juristisch beraten las-

sen. Und auch diese Beratungskosten über die Erfolgsaussichten eines Beschlussverfahrens muss der Arbeitgeber übernehmen.

**Olivia Günter**, Rechtsanwältin,  
[www.fricke-klug.de](http://www.fricke-klug.de).

**Achim Thannheiser**, Rechtsanwalt,  
[www.thannheiser.de](http://www.thannheiser.de)